

---

Stefan Riemichen

---

# Auslandsberührung

- Vordrucke
  - Broschüren
  - Verfahren EESSI (P4000)
  - Wartezeiten
  - Erfüllung der Grundrentenzeiten
  - Verbot multilateraler Zeiten
  - Praxisbespiele
- 

\* Autor ist Mitarbeiter der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings  
**Die Bildungsabteilung**  
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin  
 Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld  
0160-144 05 18, [fachliche-trainings@drv-bund.de](mailto:fachliche-trainings@drv-bund.de)

Stand: 01.01.2025

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Antragstellung im Rahmen von über- und zwischenstaatlichem Recht</b> .....	<b>4</b>
1.1	Klärung des Versicherungskontos im Hinblick auf ausländische Zeiten .....	4
1.2	Einleitung des Verfahrens über die Feststellung eines Rentenanspruchs im Vertragsland .....	5
1.3	Verfahren EESSI .....	6
<b>2</b>	<b>Wartezeiterfüllung mit Auslandszeiten</b> .....	<b>8</b>
2.1	Erfüllung der Wartezeiten mit Auslandszeiten nach EU-Recht .....	9
2.2	Antragsgleichstellung .....	13
2.3	Erfüllung der Wartezeiten mit Auslandszeiten nach zwischenstaatlichem Vertragsrecht.....	13
2.4	Auslandszeiten aus dem vertragslosen Ausland.....	15
<b>3</b>	<b>Grundsätzliches Verbot der multilateralen Vertragsanwendung</b> .....	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>Auslandszeiten zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit für Grundrentenzeiten</b> .....	<b>19</b>
4.1	Grundrentenzeiten.....	19
4.2	Auslandszeiten als Grundrentenzeiten nach EU-Recht .....	20
4.3	Auslandszeiten als Grundrentenzeiten nach Vertragsrecht .....	20
<b>5</b>	<b>Broschüren</b> .....	<b>21</b>

# 1 Antragstellung im Rahmen von über- und zwischenstaatlichem Recht

## **Abbildung 01** Titelfolie

Ob und inwieweit sich ausländische Versicherungszeiten auf die Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auswirken, hängt davon ab, ob mit dem jeweiligen Land über- oder zwischenstaatliche Beziehungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit bestehen. Die Bundesrepublik Deutschland ist im Rahmen des überstaatlichen Europarechts und des zwischenstaatlichen Vertragsrechts durch multilaterale und bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten verbunden. Das Ziel dabei ist es, Nachteile, die durch zurückgelegte Versicherungszeiten in verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Sozialversicherungssystemen entstehen können, auf ein Minimum zu reduzieren.

## **Abbildung 02** Grundverordnung (EG) 883/2004 und Durchführungsverordnung (EG) 987/2009 / Überblick

## **Abbildung 03** Zwischenstaatliche Abkommen / Überblick

Inhalt des überstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts ist stets das Zusammenrechnen von Versicherungszeiten der Vertragsstaaten für die Erfüllung der Wartezeit, also der Mindestversicherungszeit, zum Erwerb eines Rentenanspruchs.

## 1.1 Klärung des Versicherungskontos im Hinblick auf ausländische Zeiten

Haben Versicherte das für einen Rentenanspruch erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht, wollen aber ihr Versicherungskonto im Hinblick auf die in Deutschland und im Ausland zurückgelegten Zeiten klären lassen, sind bei der Frage im V0100 (Antrag auf Kontenklärung) nach fehlenden Zeiten im Versicherungsverlauf Angaben zu fehlenden Zeiten im Ausland zu machen. Ebenso wäre zu verfahren, wenn die ausländischen Zeiten erstmals bei Rentenanspruchstellung auf eine Rente in Deutschland geklärt werden müssen.

**Klärung des Rentenversicherungskontos**

Haben Sie **Zeiten** zurückgelegt, die **in Ihrem Versicherungsverlauf** fehlen?

Ungeklärte Lücken im Versicherungsverlauf

- Beitragszeiten im Inland (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflege Tätigkeit)
- Zeiten oder Sachverhalte im Beitrittsgebiet bis 31.12.1991
- Zeiten im Ausland oder bei internationalen Organisationen**
- Beitragsfreie Zeiten (zum Beispiel Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ausbildungszeiten)
- Zeiten der Kindererziehung und der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes

**Grafik 1: Auszug aus dem eAntrag / V0100 / R0100 / Klärung des Rentenversicherungskontos**

Anschließend sind im Antrag weitere Angaben zu den ausländischen Zeiten, wie Zeitraum, Staat, sofern bekannt das Versicherungssystem / Sondersystem und die ausländische Versicherungsnummer / Aktenzeichen zu machen.

Zeiten im Ausland oder bei internationalen Organisationen			
Haben Sie Zeiten in einem ausländischen Versicherungssystem zurückgelegt (zum Beispiel, weil Sie im Ausland gearbeitet haben)?			
Anzugeben sind auch Zeiten in Sondersystemen (zum Beispiel für Beamte, Selbständige, Landwirte).			
<input checked="" type="radio"/> keine Angabe <input type="radio"/> nein <input checked="" type="radio"/> ja			
Zeitraum	Staat	Versicherungssystem / Sondersystem	ausländische Versicherungsnummer / Aktenzeichen
01.01.2005 - 31.03.2009	Österreich		12345678
<input type="button" value="Hinzufügen"/> <input type="button" value="Bearbeiten"/> <input type="button" value="Entfernen"/>			

**Grafik 2: Auszug aus dem eAntrag / V0100 / R0100 / Zeiten im Ausland**

Sind die ausländischen Versicherungszeiten bisher noch nicht im Versicherungsverlauf der DRV enthalten oder sind neue hinzugetreten, sind diese im Antrag anzugeben.

Wurden rentenrechtliche Zeiten in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der EU, dem EWR-Raum oder der Schweiz behauptet, ist das Ausfüllen des

E207 beziehungsweise P4000 Angaben über den Beschäftigungsverlauf (Europarecht)

für sämtliche zurückgelegten Zeiten im Verfahren eAntrag erforderlich.

Dabei unterstützt das Verfahren eAntrag den Antragstellenden insoweit, als das bei der Angabe von rentenrechtlichen Zeiten in einem Staat, für welchen das Europarecht Anwendung findet, maschinell der P4000 hinzugefügt wird. Europarecht, so werden die einheitlichen Verordnungen zur sozialen Sicherheit in Europa genannt. Die Mitgliedsstaaten der EU sind aktuell: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Hat die versicherte Person hingegen Zeiten in einem Abkommensstaat behauptet, so sind in den entsprechenden deutschen Antragsvordrucken lediglich die entsprechenden Zeiträume und der ausländische Versicherungsträger zu vermerken. Das Ausfüllen des Vordrucks P4000 ist nicht vorgesehen.

Die DRV prüft nach Eingang des Antrags, ob das Ausfüllen entsprechender Vordrucke für den Träger des Abkommensstaates erforderlich ist und sendet diese dann gegebenenfalls den Versicherten zu.

Diese für Zeiten in Staaten, mit denen bisher lediglich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, erforderlichen Vordrucke stehen bisher weder online noch im eAntrag zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob die Zeiten in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Abkommensstaat zurückgelegt wurden, sollten alle Unterlagen, die dem Antragsteller zu den ausländischen Zeiten vorliegen, dem Antrag beigefügt werden.

Sollte sich das Land, für welches der Versicherte zurückgelegte Zeiten behauptet, nicht in der Auswahlliste im Verfahren eAntrag befinden, ist zunächst davon auszugehen, dass für dieses Land weder das Europarecht noch ein Sozialversicherungsabkommen Anwendung findet. Zur weiteren Prüfung durch die DRV könnte eine entsprechende Bemerkung auf die zurückgelegten Zeiten im jeweiligen Land aufgenommen werden.

## 1.2 Einleitung des Verfahrens über die Feststellung eines Rentenanspruchs im Vertragsland

Haben Rentenberechtigte Leistungsansprüche in mehreren Vertragsstaaten, können sie den entsprechenden Rentenanspruch entweder über den Träger des Wohnsitzstaates oder den Träger des Staates stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt Anwendung fanden. Der zuerst angegangene Träger (bearbeitender Träger) leitet das Verfahren dann auch bei allen beteiligten Trägern ein, sofern Antragstellende auf einen entsprechenden Anspruch

hingewiesen haben. Das Datum der erstmaligen Antragstellung ist dann für alle Vertragsstaaten maßgebend (vergleiche Punkt 2.2).

#### **Abbildung 04** Antragstellung auf ausländische Rente / Vordrucke EU-Verordnungen

#### **Abbildung 05** Antragstellung auf ausländische Rente / Vordrucke übrige Vertragsstaaten

Stellen die Rentenberechtigten zeitgleich einen Antrag auf die deutsche Rente und eine Rente aus einem oder mehreren Vertragsstaaten, können sie dies mit dem entsprechenden R-Vordruck (zum Beispiel R0100, R0500) für die deutsche Rente tun. Im Verfahren eAntrag werden in der entsprechenden Auswahl alle Länder angezeigt, für welche das Europarecht und die Sozialversicherungsabkommen Anwendung finden.

Haben Antragstellende ihren Wohnsitz in Deutschland und stellen einzig einen Antrag auf eine Leistung eines Vertragsstaates, ohne dass zeitgleich auch eine Leistung der Deutschen Rentenversicherung begehrt wird, kann das Verfahren durch die speziell für diese Fälle entwickelten Solo-Auslandsrentenanträge eingeleitet werden, die bei der DRV einzureichen sind:

- A0011 Antrag auf Versichertenrente aus dem Ausland (Soloauslandsrentenantrag) auch im eAntragsverfahren
- A0012 Antrag auf Hinterbliebenenrente aus dem Ausland (Soloauslandsrentenantrag) auch im eAntragsverfahren

Sofern die gemachten Angaben ausreichend sind, leitet die DRV die ausgefüllten Vordrucke an den jeweiligen Vertragsstaat weiter. Bei Ansprüchen in einem EU-Land, einem EWR-Land oder der Schweiz, wird das Verfahren maschinell eingeleitet.

In den übrigen Staaten werden die Anträge postalisch weitergeleitet.

Sollten die gemachten Angaben der Versicherten nicht ausreichend sein, weil zum Beispiel trägerspezifische Angaben fehlen, versucht die DRV diese zunächst anhand der Aktenlage zu erschließen. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, erhalten die Antragstellenden entsprechende Schreiben beziehungsweise Vordrucke, mit welchen sie gebeten werden, die noch erforderlichen Angaben zu machen.

Auch diese Vordrucke sind weder online noch im eAntrag verfügbar.

### **1.3 Verfahren EESSI**

Im Rahmen der Digitalisierung und des besseren Austausches unter den Sozialversicherungsträgern wurde das Verfahren Electronic Exchange of Social Security Information (EESSI) geschaffen. Dieses wird in Deutschland seit 2020 und mittlerweile in allen 27 Mitgliedstaaten der EU, in der Schweiz, in Norwegen, Island, Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich eingesetzt. Dieser elektronische Austausch funktioniert nicht nur unter den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern beinhaltet auch den Austausch zwischen den Trägern der Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und bei Familienleistungen (z.B. Kindergeld).

Hierbei erfolgt ausschließlich ein Informationsaustausch der Träger untereinander. Es ist allerdings nicht nur ein Austausch der Träger der jeweiligen Bereiche der Sozialversicherung

untereinander möglich, sondern beispielsweise auch ein Austausch zwischen der Deutschen Rentenversicherung und einer ausländischen Krankenversicherung.

Damit der Austausch unter den einzelnen Trägern schneller und besser funktioniert, ist es wichtig, dass das Formular P 4000 möglichst vollständig und korrekt ausgefüllt wird. Besonders wichtig ist hierfür die ausländische Versicherungsnummer (PIN). Diese ist im Rahmen der Antragsaufnahme unbedingt bei dem Versicherten zu erfragen und im Feld 2.1.7 ff. einzutragen.

## 2 Wartezeiterfüllung mit Auslandszeiten

### **Abbildung 06** Wartezeit / Definition

Für die Realisierung eines Rentenanspruchs ist neben der Erfüllung der persönlichen und gegebenenfalls versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch die Erfüllung einer Mindestversicherungszeit – der Wartezeit – erforderlich. Dabei lässt sich die Wartezeit als eine Wagnisbeschränkung der Art definieren, dass erst nach Zurücklegung einer im Gesetz näher erläuterten Mindestzeit Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beansprucht werden können. Wie lang diese Zeit sein muss und welche Zeiten darauf angerechnet werden, ist von den einzelnen Rentenarten abhängig.

Im Gegensatz zu einer privaten Rentenversicherung also kann ein Rentenanspruch in der Regel nicht mit der Zahlung des ersten Beitrags durchgesetzt werden, so dass die Wartezeit die gesetzliche Rentenversicherung und ihre Versichertengemeinschaft pauschal vor einer verfrühten Rentenzahlung schützt.

Die Mindestversicherungszeit wird an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten gemessen, insbesondere an der Zahl der gezahlten Beiträge.

Sofern die Mindestversicherungszeit in einem Vertragsland nicht erfüllt ist, prüft die Deutsche Rentenversicherung, ob gegebenenfalls eine Abgeltung in Betracht kommt. Dies führt dazu, dass für versicherte Personen diese Zeiten nicht verloren gehen.

Die Prüfung, ob die jeweilige Wartezeit erfüllt ist, erfolgt in Deutschland in Kalendermonaten, nicht in Jahren. Dies ist die kleinste Zeiteinheit, es wird also nicht in Tagen gerechnet. Für jedes Jahr werden 12 Monate zugrunde gelegt. Ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, zählt als voller Monat.

In der allgemeinen deutschen Rentenversicherung sind als Mindestversicherung für den Erwerb des Rentenanspruchs unterschiedliche Wartezeiten vorgesehen:

- allgemeine Wartezeit von 5 Jahren,
- Wartezeit von 20 Jahren,
- Wartezeit von 35 Jahren,
- Wartezeit von 45 Jahren.

Bezogen auf die Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne knappschaftliche Besonderheiten) kann man folgende reale Wartezeiten unterscheiden:

### **Abbildung 07** Renten / Wartezeiten

Wartezeit	Leistungsart
5 Jahre = 60 Kalendermonate sogenannte allgemeine Wartezeit	Rente wegen Erwerbsminderung, Regelaltersrente sowie Renten wegen Todes (Erziehungsrente, Witwen-/Witwerrente und Waisenrente)
20 Jahre = 240 Kalendermonate	Renten wegen voller Erwerbsminderung, wenn die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt ist
35 Jahre = 420 Kalendermonate	Altersrente für langjährig Versicherte und Altersrente für schwerbehinderte Menschen
45 Jahre = 540 Kalendermonate	Altersrente für besonders langjährig Versicherte

**Abbildung 08 Renten / Wartezeiten und anrechenbare Zeiten**

Die Wartezeiten von 5, 15 und 20 Jahren können nur durch Beitrags- und Ersatzzeiten sowie durch Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich, aus einem Splittingzuwachs und aus geringfügiger von der Versicherungspflicht befreiter Beschäftigung erfüllt werden.

Die Wartezeit von 35 Jahren lässt sich darüber hinaus auch durch Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten als weitere rentenrechtliche Zeiten erfüllen. Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet, das sind Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten.

**Abbildung 09 Altersrente für besonders langjährig Versicherte / Wartezeiten**

Auf die Wartezeit von 45 Jahren sind Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sowie für Kindererziehung (maximal bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes), Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten anzurechnen. Zur Erfüllung dieser Wartezeit sind zudem Wartezeitmonate aus geringfügiger von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigung zu berücksichtigen.

**Abbildung 10 Altersrente für besonders langjährig Versicherte / Wartezeiten / nicht anrechenbare Zeiten**

Seit dem 01.07.2014 können zusätzlich auch noch beispielsweise Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld (soweit sie Anrechnungszeiten sind) sowie Kalendermonate mit freiwilligen Beiträgen angerechnet werden. Zu beachten ist dabei, dass freiwillige Beiträge nur angerechnet werden können, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind.

**Abbildung 11 Altersrente für besonders langjährig Versicherte / Wartezeiten / nicht anrechenbare Zeiten**

Nicht angerechnet werden können auf die Wartezeit von 45 Jahren folgende Zeiten:

- Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten wegen des Bezugs einer Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, der Bezug dieser Entgeltersatzleistung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt,
- Kalendermonate mit freiwilligen Beiträgen in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen,
- Zeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II (31.12.2022) bzw. Bürgergeld (01.01.2023),
- Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich oder aus einem Splittingzuwachs.

**2.1 Erfüllung der Wartezeiten mit Auslandszeiten nach EU-Recht**

Versicherte, die in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen europäischen Land, in dem der EG-Verordnungen Anwendung finden, oder im Laufe ihres Lebens in verschiedenen europäischen Ländern Versicherungszeiten zurückgelegt haben, profitieren vom Europarecht. Aufgrund ihres Anwendungsvorrangs gegenüber den Regelungen des nationalen Rechts werden sie auch als überstaatliches (supranationales) Recht bezeichnet.

Im Europarecht ist geregelt, dass für Berechtigte die erworbenen Versicherungszeiten aus allen europäischen Ländern, für die das Europarecht gilt, zusammenzuzählen sind. Das bringt Vorteile für die Erfüllung der Wartezeit für den Rentenanspruch.

Der zuständige Versicherungsträger eines Mitgliedstaates der EU berücksichtigt die in anderen Mitgliedstaaten nach deren Recht anrechenbaren Versicherungszeiten,

Beschäftigungszeiten und Wohnzeiten für die Wartezeitprüfung, als ob es sich um eigene Zeiten handeln würde. Auf die 35-jährige Wartezeit werden auch gleichgestellte Zeiten angerechnet.

Aus Sicht der deutschen Rentenversicherung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Berechtigte muss vom persönlichen Geltungsbereich der EU-Verordnungen erfasst werden. Dies ist der Fall für die Angehörigen aller Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz sowie für Angehörige anderer Staaten, die in einem Mitgliedsstaat leben beziehungsweise Zeiten zurückgelegt haben und für Hinterbliebene.
- Die bis zum deutschen Leistungsfall beziehungsweise Rentenbeginn zurückgelegten Versicherungszeiten aller Mitgliedstaaten werden zusammengerechnet, soweit sie in einem von der Verordnung erfassten System zurückgelegt wurden und nicht auf dieselbe Zeit entfallen.
- Art, Ausmaß und Wertigkeit der Versicherungszeiten bestimmt grundsätzlich der Versicherungsträger des Mitgliedstaates, nach dessen Vorschriften sie zurückgelegt wurden.

Für die Zusammenrechnung von Zeiten aus der allgemeinen deutschen Rentenversicherung mit Versicherungszeiten anderer Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Wartezeit muss mindestens 1 deutscher Beitrag gezahlt worden sein.

Für die Wartezeitprüfung werden mit den deutschen rentenrechtlichen Zeiten die Versicherungszeiten des Mitgliedsstaates zusammengerechnet, die nach dem Recht des Herkunftsstaates für die jeweilige Rente anspruchsbegründenden Charakter haben oder für die Berechnung zählen. Jeder Mitgliedstaat bestimmt zunächst nach seinen nationalen Rechtsvorschriften, welche Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten anzuerkennen sind und welchen Charakter diese Zeiten haben.

Mitgliedstaatliche Zeiten werden in der Regel als Versicherungszeiten oder als gleichgestellte Zeiten mitgeteilt.

Versicherungszeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder auch freiwillige Beiträge sind mit den deutschen Beitragszeiten vergleichbar.

Gleichgestellte Zeiten sind im Wesentlichen beitragsfreie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Mutterschaft. Gleichgestellte Zeiten können daher mit den deutschen beitragsfreien Zeiten verglichen werden.

In den europäischen Staaten Dänemark, Finnland, Island, den Niederlanden, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Schweden mit (steuerfinanzierter) Wohnerversicherung kann bereits der Wohnsitz eine Versicherungszeit begründen. Um Versicherungszeiten zu erwerben, ist es grundsätzlich hier also nicht erforderlich, eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auszuüben, im Grunde genommen genügt das bloße Wohnen.

Handelt es sich um nach deutschem und überstaatlichem Recht zurückgelegte Versicherungszeiten, ist dieses bei der Antragsaufnahme im Rahmen der Kontenklärung durch die Versichertenberatenden zunächst nur an wenigen Punkten zu beachten.

In der Regel ist der V0100 für Anträge auf Kontenklärung auszufertigen und hierbei, wie vorstehend genannt darauf zu achten, dass die ausländischen Zeiten entsprechend angegeben werden und der P4000 (früher E207) ausgefüllt wird.

Alle Unterlagen, die dem Antragsteller hierzu vorliegen, sind beizufügen. Sind diese Daten bereits bei der DRV bekannt beziehungsweise vollständig im Versicherungsverlauf enthalten, kann auf die Ausfertigung des E 207 / P4000 verzichtet werden.

**Abbildung 12** Zwischenstaatliche Ansprüche / Zwischenstaatliche Wartezeitprüfung für Regelaltersrente

Bei der Prüfung der Wartezeit von 5, 15, 20 und 35 Jahren werden alle bescheinigten Versicherungszeiten und Wohnzeiten sowie alle gleichgestellten Zeiten eines anderen Mitgliedstaates, mit deutschen Zeiten zusammengerechnet.

Für die Prüfung der Wartezeiten für eine Rente kommen neben anspruchsbegründenden Zeiten auch solche mitgliedstaatlichen Versicherungs-, gleichgestellte und Wohnzeiten in Betracht, die vom zuständigen ausländischen Träger zwar nicht als anspruchsbegründend, aber für die Berechnung bestätigt worden sind.

**Beispiel 1:**

Eine Person weist 3 Jahre Pflichtbeiträge in der Bundesrepublik Deutschland nach. Zudem bestätigt der spanische Rentenversicherungsträger 2 Jahre Pflichtbeiträge und 1 Jahr gleichgestellter Zeiten. Es gibt keine Überschneidungen der Zeiten. Nach spanischem Recht sind auch die gleichgestellten Zeiten anspruchsbegründend. Die Versicherte beantragt nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Regelaltersrente.

**Lösung:**

Für die Prüfung der allgemeinen Wartezeit sind sowohl die spanischen Pflichtbeiträge als auch die gleichgestellten Zeiten mit den deutschen Pflichtbeiträgen zusammenzurechnen. Hiernach ist die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt. Es besteht ein Anspruch auf eine Regelaltersrente.

**Beispiel 2:**

Ein 63-jähriger Versicherter weist folgende rentenrechtliche Zeiten nach:

Deutschland: 112 Monate Pflichtbeiträge

57 Monate Anrechnungszeiten

Durch den Rentenversicherungsträger in Portugal werden folgende Zeiten bestätigt:

198 Monate Beitragszeiten

55 Monate gleichgestellte Zeiten,

die nach portugiesischem Recht nicht anspruchsbegründend sind, aber bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

(Hinweis: Es gibt keine Überschneidungen in einem Monat von 2 Zeitenarten).

**Lösung:**

Da unter Zusammenrechnung aller rentenrechtlichen Zeiten 422 Monate nachgewiesen sind, ist die Wartezeit von 35 Jahren (= 420 Monate) erfüllt.

Für die Prüfung der Wartezeit von 45 Jahren stehen allerdings nicht alle Zeiten anderer Mitgliedstaaten für die Zusammenrechnung mit deutschen Zeiten zur Verfügung.

Für die Prüfung der Wartezeit von 45 Jahren sind entsprechend dem deutschen Recht ausländische mitgliedstaatliche Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten wegen Arbeitslosigkeit nicht zu berücksichtigen, wenn eine der Arbeitslosenhilfe oder dem Arbeitslosengeld II vergleichbare (also bedarfsabhängige) Leistung bezogen wurde. Gleiches gilt für mitgliedstaatliche Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten 2 Jahren vor dem Rentenbeginn, wenn diese nicht auf einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des bisherigen Arbeitgebers beruhen.

**Abbildung 13** **Zwischenstaatliche Ansprüche / Zwischenstaatliche Prüfung versicherungsrechtlicher Voraussetzungen**

Besteht im anderen Mitgliedstaat ein Rentensystem für Beschäftigte beziehungsweise selbständig Erwerbstätige und ein Wohnrentensystem (duales System) der gesetzlichen Rentenversicherung und wird – wie zum Beispiel in Dänemark und in den Niederlanden – ein Risiko oder eine Personengruppe nur im Wohnrentensystem pflichtversichert, ist die Wohnzeit für die Prüfung der Wartezeit von 45 Jahren zu berücksichtigen, wenn während dieser Zeit eine Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. Wohnzeiten ohne Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit sind also nicht heranzuziehen.

## 2.2 Antragsgleichstellung

Durch die europäischen Verordnungen wird die Antragsaufnahme für die Versicherten vereinfacht. Gemäß dem Art. 5 VO (EG) Nr. 883/2004 (Grundverordnung) werden die Anträge in sämtlichen Ländern, für die diese Verordnungen gelten, gleichgestellt. Dies bedeutet, dass ein deutscher Rentenantrag, sofern im Rentenantrag auch zum Beispiel französische Zeiten behauptet werden, dieser auch als Rentenantrag für die Rentenversicherung in Frankreich gilt.

Der Antrag ist bei dem Träger zu stellen, in welchem der Versicherte wohnt. Diesen bezeichnet man als Kontakträger. Dessen Aufgabe ist es den gestellten Antrag an alle Länder weiterzuleiten, in welchen der Versicherte behauptet, gewohnt oder Zeiten zurückgelegt zu haben. Da es in einzelnen Ländern auch so genannte Wohnzeiten gibt, ist auch der Wohnort in dem jeweiligen Land anzugeben.

Dieses Verfahren hat für die Versicherten den Vorteil, dass sie nicht in jedem Land einen vollständigen Rentenantrag stellen müssen. Aufgrund des unterschiedlichen Rechts bzw. verschiedener Rentensysteme in den einzelnen Mitgliedsstaaten müssen die Versicherten ggf. noch einzelne zusätzliche Formulare ausfüllen, die dann von jeweiligen Rentenversicherungsträger individuell angefragt werden. Im Vergleich zu einem vollständigen Rentenantrag ist der Aufwand jedoch wesentlich geringer.

Als Beispiel wäre hier die Einkommensanrechnung für Hinterbliebenenrente zu nennen. Diese kennen einige Ländern nicht. Wenn also ein Rentenversicherungsträger in Deutschland einen Antrag aus dem europäischen Ausland bekommt, dann reichen die Informationen ggf. nicht für eine korrekte Einkommensanrechnung aus und dann müssen diese extra angefordert werden.

Gerade im Bezug auf die Erwerbsminderungsrente hat es den Vorteil, dass die medizinischen Unterlagen ebenfalls an die anderen Träger weitergeleitet werden, um unnötigen Doppeluntersuchungen oder doppelte Anforderungen von medizinischen Unterlagen für den Versicherten zu vermeiden.

Ungeachtet dessen haben die Versicherten jederzeit die Möglichkeit, sich selbst an die jeweiligen Rentenversicherungsträger zu wenden.

Die Weiterleitung erfolgte früher anhand der Vordrucke E 202 (Altersrente), E 203 (Hinterbliebenenrente), E 204 (Erwerbsminderungsrente) und jetzt durch die Formulare P2000 (Altersrente), P2100 (Hinterbliebenenrente), P2200 (Erwerbsminderungsrente). Dies sind allerdings verwaltungsinterne Vordrucke, die lediglich für den Schriftwechsel unter den Trägern genutzt werden.

Bezüglich der einzelnen Abkommen gilt diese Antragsgleichstellung nur für die Beteiligten Länder. Bei Deutsch-Amerikanischen-Sozialversicherungsabkommen dementsprechend nur für die USA und Deutschland.

## 2.3 Erfüllung der Wartezeiten mit Auslandszeiten nach zwischenstaatlichem Vertragsrecht

### **Abbildung 14** Über- und zwischenstaatliche Abkommen / Abgrenzung

Neben den für den Bereich der Rentenversicherung zu beachtenden EU-Verordnungen bestehen mit weiteren 20 Ländern bilaterale Sozialversicherungsabkommen.

Durch den Brexit sind Großbritannien und Nordirland zum 31.01.2020 aus der EU ausgetreten. Die Verordnungen (EG) der Europäischen Union galten aber bis zum 31.12.2020 uneingeschränkt für Großbritannien und Nordirland weiter.

Für die Zeit nach dem Ende des Übergangszeitraumes sieht das Austrittsabkommen (Brexit-Abkommen) darüber hinaus im Bereich der sozialen Sicherung einen vorläufigen

Bestandsschutz sowie einen Vertrauensschutz für Personen vor, die zuvor bereits einen grenzüberschreitenden Bezug zum Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der EU hatten. Wichtig zu wissen ist, dass Rechte gegenüber der deutschen Rentenversicherung durch den geregelten Brexit über das Austrittsabkommen zunächst geschützt bleiben.

Daher gilt das EU-Recht weiterhin auch für Versicherte, die bereits vor dem 01.01.2021 in Deutschland oder einem anderen EU-Land und dem Vereinigten Königreich in einem Versicherungsverhältnis standen und noch immer stehen. In diesen Fällen können somit auch zukünftige Beschäftigungszeiten, die im Vereinigten Königreich und in Deutschland beziehungsweise einem weiteren EU-Land zurückgelegt werden, für spätere Rentenansprüche zusammengerechnet werden.

Die EU und das Vereinigte Königreich haben sich nach intensiven und langwierigen Verhandlungen am 24.12.2020 auf ein Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (HKA; vielfach auch Trade and Cooperation Agreement, TCA) geeinigt.

Das HKA übernimmt für den Bereich Rente im Wesentlichen die bisher innerhalb der EU und auch aufgrund der Übergangsfrist des Brexit-Abkommens geltenden Bestimmungen der EG-Verordnungen. Damit können künftig alle Personen erfasst und Probleme beseitigt werden, die aufgrund des Brexit-Abkommens ohne das HKA entstanden wären.

Für Versicherte, die erst ab dem 01.01.2021 in einem EU-Land oder dem Vereinigten Königreich rentenversichert sind, gilt daher ausschließlich das neue Handels- und Kooperationsabkommen. Demnach sollen auch für Leistungsfälle ab Januar 2021 zurückgelegte deutsche und britische und auch weitere mitgliedstaatliche Zeiten der EU auch zukünftig für einen Rentenanspruch zusammengezählt werden.

Bei Anwendung der Sozialversicherungsabkommen wird zwischen offenen und geschlossenen Abkommen unterschieden. Während geschlossene Abkommen die Anwendung auf die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsstaaten begrenzen, sind offene Abkommen unabhängig von der Staatsangehörigkeit anzuwenden.

Geschlossene Abkommen bestehen mit der

- Türkei und
- Tunesien.

Offene Abkommen bestehen derzeit mit

- Albanien,
- Australien
- Bosnien-Herzegowina,
- Brasilien,
- Chile,
- China (Entsendeabkommen – enthält nur Regelungen über die Versicherungspflicht),
- Großbritannien und Nordirland,
- Indien,
- Israel,
- Japan,
- Kanada/Quebec,
- Kosovo,
- Marokko,
- Moldau,
- Montenegro,

- Nordmazedonien,
- den Philippinen,
- Serbien,
- Südkorea,
- der Ukraine (bereits 2018 unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft),
- Uruguay und
- den USA.

Für die Zusammenrechnung der Zeiten im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen gelten prinzipiell folgende Grundsätze:

- Der Berechtigte muss vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens erfasst werden.
- Die bis zum deutschen Leistungsfall beziehungsweise Rentenbeginn zurückgelegten Versicherungszeiten der Abkommensstaaten werden zusammengerechnet, soweit sie in einem vom Abkommen erfassten System zurückgelegt wurden und nicht auf dieselbe Zeit entfallen.
- Art, Ausmaß und Wertigkeit der Versicherungszeiten bestimmt grundsätzlich der Versicherungsträger des Abkommensstaates, nach dessen Vorschriften sie zurückgelegt wurden.

Für die Zusammenrechnung von Zeiten aus der deutschen Rentenversicherung mit Versicherungszeiten des anderen Abkommensstaates zur Erfüllung der Wartezeit muss mindestens 1 deutscher Beitrag gezahlt worden sein.

Einige Sozialversicherungsabkommen sehen zudem Regelungen vor, nach denen eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung nur gezahlt wird, wenn auch eine bestimmte Mindestversicherungszeit zur deutschen Rentenversicherung zurückgelegt wurde. Wird die Mindestversicherungszeit nicht erreicht, dann sind diese Zeiten vom jeweiligen anderen Vertragsstaat bei der Berechnung seiner Rentenleistung zu berücksichtigen (zum Beispiel Abkommen mit den USA 18 Monate Mindestversicherungszeit zur deutschen Rentenversicherung).

Für die Wartezeitprüfung werden mit den deutschen rentenrechtlichen Zeiten die Versicherungszeiten des Abkommensstaates zusammengerechnet, die nach dem Recht des Herkunftsstaates für die jeweilige Rente anspruchsbegründenden Charakter haben oder für die Berechnung zählen. Jeder Abkommensstaat bestimmt zunächst nach seinen nationalen Rechtsvorschriften, welche Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten anzuerkennen sind und welchen Charakter diese Zeiten haben.

Zwischenstaatliche Zeiten werden in der Regel als Versicherungszeiten oder als gleichgestellte Zeiten mitgeteilt. Als Versicherungszeiten sind Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder auch freiwillige Beiträge anzusehen und sind mit den deutschen Beitragszeiten vergleichbar. Gleichgestellte Zeiten sind im Wesentlichen beitragsfreie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Mutterschaft.

Gleichgestellte Zeiten können daher mit den deutschen beitragsfreien Zeiten verglichen werden.

Für die Zusammenrechnung der Zeiten für die Wartezeitprüfung von 5, 15, 20, 35 und 45 Jahren im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen gelten im Prinzip die gleichen wie die in Abschnitt 1.1 erläuterten Grundsätze der EU-Verordnungen.

## 2.4 Auslandszeiten aus dem vertragslosen Ausland

Für die Anspruchsprüfung sind Zeiten in Drittstaaten ausschließlich nach innerstaatlichem Recht zu berücksichtigen, wodurch zwar gegebenenfalls Zeiten des Besuches einer Schule,

Fachschule oder Hochschule, Zeiten des Mutterschutzes und einer Krankheit oder Zeiten nach dem Fremdrentengesetz in Deutschland anrechenbar sind. Dies bedeutet konkret, dass entsprechende Schulbesuche im vertragslosen Ausland ebenfalls also Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung berücksichtigt werden können.

Sofern Versicherte Zeiten in einem Land zurückgelegt haben, mit dem kein entsprechendes Abkommen besteht, so müssen sich die Berechtigten allein um ihre Ansprüche dort kümmern. Dazu sind Informationen bei den amtlichen Vertretungen der betroffenen Länder oder im Internet heranzuziehen oder direkt Verbindung mit den zuständigen Stellen im Ausland aufzunehmen. Die Deutsche Rentenversicherung kann hier keine Unterstützung bieten. Versicherungszeiten in Staaten, mit denen Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, können nicht berücksichtigt werden.

### 3 Grundsätzliches Verbot der multilateralen Vertragsanwendung

Es ist vorrangig der Vertrag beziehungsweise das Abkommen anzuwenden, wodurch die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden und die günstigste Rentenleistung bezogen werden kann.

Bestehen Rentenansprüche nach mehreren Vorschriften (also zum Beispiel einmal aufgrund der EU-Verordnungen und zum anderen aufgrund des deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommens), wird je eine Probeberechnung durchgeführt. Die Vorschrift, die zu einem höheren Rentenanspruch führt, ist dann maßgeblich. In der Praxis ist meistens eine Berechnung nach den EU-Verordnungen günstiger als die nach einem Sozialversicherungsabkommen. Diese Prüfung erfolgt von Amts wegen seitens der Deutschen Rentenversicherung.

#### **Abbildung 15** Zwischenstaatliche Ansprüche / Zwischenstaatliche Wartezeitprüfung für Hinterbliebenenrente

Im Rahmen 2-seitiger (bilateraler) Sozialversicherungsabkommen ist in der Regel nur die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten der 2 Vertragsstaaten möglich. Das bedeutet: Die Anspruchsvoraussetzungen für eine deutsche Rente können – wenn die deutschen Versicherungszeiten allein nicht ausreichen – auch unter Zusammenrechnung mit den ausländischen Versicherungszeiten des Vertragsstaates erfüllt werden.

Sind Versicherungszeiten in mehr als 2 Staaten zurückgelegt worden, muss nach jedem Abkommen getrennt geprüft werden, ob die Wartezeit oder die weiteren versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente erfüllt sind. Weder nach einem bilateralen Sozialversicherungsabkommen, noch nach den EU-Verordnungen ist es zulässig, dass verschiedene über- oder zwischenstaatliche Regelungen gleichzeitig angewandt werden dürfen. Damit ist eine Vermischung verschiedener Abkommen grundsätzlich verboten.

Zu beachten ist also, dass eine Zusammenrechnung nur im Rahmen der jeweiligen Regelung erfolgen kann, das heißt einmal die deutschen Versicherungszeiten und die Versicherungszeiten derjenigen Staaten, welche beispielsweise die EU-Verordnungen anwenden und zum anderen die deutschen Versicherungszeiten und die Zeiten nach einem Sozialversicherungsabkommen. Eine Vermischung aller Zeiten ist hingegen grundsätzlich nicht zulässig (Verbot der multilateralen Vertragsanwendung).

#### **Beispiel 1:**

Die versicherte Person hat neben den Versicherungszeiten in Deutschland auch Versicherungszeiten in den USA und Frankreich zurückgelegt, hält sich gewöhnlich in Frankreich auf und besitzt die amerikanische Staatsangehörigkeit. Der Versicherte hat 30 Jahre in Deutschland gearbeitet und jeweils 4 Jahre in den USA und Frankreich. Es ist zu prüfen, ob die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte erfüllt ist.

#### **Lösung:**

Für die versicherte Person kommt die Anwendung des deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommens sowie des Europarechts in Betracht.

Die Leistungsfeststellung darf nur nach einer der beiden Rechtsgrundlagen erfolgen.

Nach dem deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommen dürfen lediglich die amerikanischen und die deutschen Versicherungszeiten, nicht aber aus den französischen Versicherungszeiten angerechnet werden.

Nach dem Europarecht dürfen auf die Wartezeit lediglich die französischen und die deutschen Versicherungszeiten, nicht aber die amerikanischen Versicherungszeiten angerechnet werden.

In diesem Beispiel bedeutet dies in beiden Fällen, dass lediglich 34 Jahre für die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet werden können und somit die Wartezeit weder nach dem deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommens noch nach dem Europarecht erfüllt ist. Es besteht daher kein Anspruch auf eine Altersrente für langjährig Versicherte.

### **Beispiel 2:**

Die versicherte Person beantragt Altersrente und hat neben den Versicherungszeiten in Deutschland auch Versicherungszeiten in den USA und Kanada zurückgelegt, hält sich gewöhnlich in den USA auf und besitzt die kanadische Staatsangehörigkeit. Mit den us-amerikanischen Versicherungszeiten werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte erfüllt. Unter Berücksichtigung der kanadischen Versicherungszeiten sind nur die Voraussetzungen für die Regelaltersrente mit einem späteren Rentenbeginn erfüllt.

### **Lösung:**

Für die versicherte Person kommt grundsätzlich die Anwendung des deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommens sowie des deutsch-kanadischen Sozialversicherungsabkommens in Betracht.

Für die Leistungsgewährung darf nur ein Abkommen, das für die versicherte Person günstigere, angewandt werden. Die Altersrente ist nach dem deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommen aus den US-amerikanischen und deutschen Versicherungszeiten mit dem früheren Rentenbeginn als günstigere Leistung festzustellen.

Die multilaterale Berechnung einer Rentenleistung sowohl aus deutschen, kanadischen und US-amerikanischen Versicherungszeiten ist nicht gestattet, weil es hierzu keine Rechtsgrundlage weder im deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommen noch im deutsch-kanadischen Sozialversicherungsabkommen gibt.

## **Abbildung 16** Zwischenstaatliche Ansprüche / Multilaterale Vertragsanwendung

### **Ausnahmen:**

Eine multilaterale Zusammenrechnung von Versicherungszeiten mehrerer Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland jeweils getrennte über- oder zwischenstaatliche Regelungen getroffen hat, ist allerdings in den neuen Abkommen mit Albanien, Brasilien, Uruguay, den Philippinen, Moldau und Indien möglich. Darüber hinaus können nach diesen Abkommen auf deutscher Seite bei der Anspruchsprüfung Zeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten zusätzlich berücksichtigt werden.

Eine weitere Ausnahme gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes für die Abkommen mit den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, wenn noch ein Anknüpfungspunkt zum alten Abkommen mit Jugoslawien besteht.

## 4 Auslandszeiten zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit für Grundrentenzeiten

Die Grundrente ist ein Zuschlag, der zur gesetzlichen Rente gezahlt wird. Der Grundrentenzuschlag wird aus Steuermitteln finanziert und als Aufstockung der Rente genutzt. Einen Anspruch haben alle Personen, die mindestens 33 Jahre Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Um den Grundrentenzuschlag in voller Höhe zu erhalten, sind 35 Jahre mit Grundrentenzeiten nötig. Auslandszeiten gelten gegebenenfalls als Grundrentenzeiten, sofern Deutschland mit dem entsprechenden Land ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat oder das Europarecht anzuwenden ist. Ausgenommen sind die USA und die Türkei. Diese Länder werden nicht bei den Grundrentenzeiten berücksichtigt. Der Grundrentenzuschlag wird auch ins Ausland gezahlt und ist demnach ortsunabhängig.

### 4.1 Grundrentenzeiten

#### **Abbildung 17** Grundrente / Grundrentenzeiten

Die Grundrentenzeiten lehnen sich im Grundsatz an die rentenrechtlichen Zeiten an, die auch auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden.

Zu den Grundrentenzeiten gehören daher insbesondere:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Kindererziehungszeiten,
- Pflichtbeitragszeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege,
- Zeiten bei Krankheit mit Leistungsanspruch,
- Zeiten bei Rehabilitation mit Leistungsanspruch,
- Berücksichtigungszeiten und
- Ersatzzeiten.

Nicht zu den Grundrentenzeiten gehören dagegen beispielsweise folgende Zeiten:

- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen,
- Zeiten einer geringfügigen von der Versicherungspflicht befreiten oder nicht versicherungspflichtigen kurzfristigen Beschäftigung,
- Zurechnungszeiten,
- Zeiten bei Bezug von Arbeitslosengeld I,
- Zeiten bei Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe.

Grundrentenzeiten können bei einer Altersrente nur bis zum Vormonat des Rentenbeginns, bei einer Rente wegen Erwerbsminderung grundsätzlich bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung und bei einer Rente wegen Todes bis zum Zeitpunkt des Leistungsfalls (Todesfalls) vorliegen.

#### **Abbildung 18** Grundrente / Ausländische Grundrentenzeiten nach EU- und Vertragsrecht

## **4.2 Auslandszeiten als Grundrentenzeiten nach EU-Recht**

Deutsche Grundrentenzeiten werden mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten nach den in Abschnitt 2.1 erläuterten Grundsätzen zusammengerechnet.

Mitgliedsstaatliche freiwillige Beitragszeiten, reine Wohnzeiten ohne Beschäftigung oder Tätigkeit und auch alle Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Leistungsbezug) nach EU-Recht können allerdings, wie die deutschen Zeiten auch, hierbei nicht berücksichtigt werden.

## **4.3 Auslandszeiten als Grundrentenzeiten nach Vertragsrecht**

Bei der Anwendung der Sozialversicherungsabkommen sind prinzipiell nach den wie in Abschnitt 2.2 erläuterten Grundsätzen alle ausländischen Pflichtbeitragszeiten sowie gleichgestellten Zeiten in die Prüfung von mindestens 33 Jahren mit Grundrentenzeiten einzubeziehen, die vom zuständigen ausländischen Versicherungsträger als anspruchsbegründend bestätigt werden.

Ausgenommen sind die Sozialversicherungsabkommen mit den USA und der Türkei, weil diese eine entsprechende Abwehrklausel enthalten

Die ausländischen freiwilligen Beitragszeiten und alle Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Leistungsbezug) sowie reine Wohnzeiten ohne Beschäftigung oder Tätigkeit zählen ebenfalls nicht mit.

## 5 Broschüren

Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung findet man zahlreiche Broschüren zum Thema Ausland.

Die Broschüre „Arbeit und Rente in Europa“ erklärt die grundsätzlichen Zusammenhänge des Europarechts. Darüber hinaus gibt es für jedes europäische Land eine Broschüre, auch in der jeweiligen Landessprache.

Es gibt jedoch nicht nur Broschüren im Zusammenhang mit dem Europarecht, sondern auch für die Staaten, mit denen Deutschland über ein Sozialversicherungsabkommen verfügt. Auch hier gibt es Broschüren in der jeweiligen Landessprache.

Für die Versicherten, die im Ausland gearbeitet und/oder gewohnt haben, können die Informationen in diesen Broschüren als kurzer Überblick dienen.

Unter diesem Pfad bzw. Link sind die entsprechenden Broschüren zu finden:

Startseite / Über uns & Presse / Mediathek / Broschüren / Broschüren zum Thema Ausland

[Broschüren International | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#)

Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 01</b>	Titelfolie .....	4
<b>Abbildung 02</b>	Grundverordnung (EG) 883/2004 und Durchführungsverordnung (EG) 987/2009 / Überblick .....	4
<b>Abbildung 03</b>	Zwischenstaatliche Abkommen / Überblick.....	4
<b>Abbildung 04</b>	Antragstellung auf ausländische Rente / Vordrucke EU-Verordnungen .....	6
<b>Abbildung 05</b>	Antragstellung auf ausländische Rente / Vordrucke übrige Vertragsstaaten ..	6
<b>Abbildung 06</b>	Wartezeit / Definition .....	8
<b>Abbildung 07</b>	Renten / Wartezeiten .....	8
<b>Abbildung 08</b>	Renten / Wartezeiten und anrechenbare Zeiten .....	9
<b>Abbildung 09</b>	Altersrente für besonders langjährig Versicherte / Wartezeiten .....	9
<b>Abbildung 10</b>	Altersrente für besonders langjährig Versicherte / Wartezeiten / nicht anrechenbare Zeiten .....	9
<b>Abbildung 11</b>	Altersrente für besonders langjährig Versicherte / Wartezeiten / nicht anrechenbare Zeiten .....	9
<b>Abbildung 12</b>	Zwischenstaatliche Ansprüche / Zwischenstaatliche Wartezeitprüfung für Regelaltersrente .....	9
<b>Abbildung 13</b>	Zwischenstaatliche Ansprüche / Zwischenstaatliche Prüfung versicherungsrechtlicher Voraussetzungen .....	12
<b>Abbildung 14</b>	Über- und zwischenstaatliche Abkommen / Abgrenzung.....	13
<b>Abbildung 15</b>	Zwischenstaatliche Ansprüche / Zwischenstaatliche Wartezeitprüfung für Hinterbliebenenrente .....	17
<b>Abbildung 16</b>	Zwischenstaatliche Ansprüche / Multilaterale Vertragsanwendung .....	18
<b>Abbildung 17</b>	Grundrente / Grundrentenzeiten .....	19
<b>Abbildung 18</b>	Grundrente / Ausländische Grundrentenzeiten nach EU- und Vertragsrecht	19